

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 21. November 2014

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung zur Maßnahme „Hochwasserschutzmaßnahmen Eschbach in Solingen-Unterbürg“

- Sohleintiefung, Neubau von Ufermauern
und Brücken sowie Unterfangungen von
Stützwänden, Brücken und Gebäuden -

der Antragsteller

Wupperverband

Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal

sowie der

Stadt Solingen

Rathausplatz 1, 42651 Solingen

Der mit Antrag der Antragsteller vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 9, 67 (2) und 68 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 99 und 100 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 26.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014** bei dem Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Raum 263, zweite Etage, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.